

# Kantonsratsbeschluss

Vom 12. November 2014

Nr. RG 087b/2014

## Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht; Änderung des Gebührentarifs

---

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007<sup>1)</sup> und auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954<sup>2)</sup>

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Juli 2014 (RRB Nr. 2014/1244)

beschliesst:

### I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 177<sup>bis</sup> (neu)

<sup>1)</sup> Die Tätigkeiten des Anwalts der ersten Stunde werden durch den Kanton entschädigt, wenn sich nach einer vorläufigen Festnahme durch die Polizei erweist, dass keine amtliche Verteidigung zu gewähren ist, obwohl zum Zeitpunkt des Beizugs die Anordnung der amtlichen Verteidigung als wahrscheinlich erschien, und die Entschädigung bei der beschuldigten Person selber uneinbringlich ist. Der Staatsanwalt oder Jugendanwalt bestimmt die Entschädigung des Anwalts der ersten Stunde in Anwendung von § 177 Absätze 3 und 5. Artikel 135 Absätze 4 und 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007<sup>4)</sup> gelten sinngemäss.

### II.

*Keine Fremdänderungen.*

### III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

### IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Peter Brotschi  
Präsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

<sup>1)</sup> SR 312.0.

<sup>2)</sup> BGS 211.1.

<sup>3)</sup> BGS 615.11.

<sup>4)</sup> SR [312.0](#).

**Verteiler**

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF) (4)

Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)

GS

BGS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (1077/2014)